

Statuten des Vereins "Boccia-Club Pallino Rapperswil-Jona"

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Boccia-Club Pallino Rapperswil-Jona" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz Boccia-Halle Grünfeld in 8645 Jona.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Boccia-Spiels nach schweizerischem Reglement auf rein sportlicher Grundlage, mit politisch und konfessionell neutralem Charakter.
Zur Erreichung des oben genannten Zwecks dienen unter anderem dem Verein:

- a) das Spielreglement der SBV, neuester Auflage als Grundlage jeglicher spielerischen Betätigung;
- b) die Teilnahme an und die Durchführung von Turnieren;
- c) die Beachtung sportlich anständiger Gesinnung und die Bekämpfung unsportlicher Tätigkeiten;
- d) Versammlungen mit Vorträgen und Diskussionen sowie anderweitige Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, welche das 14. Altersjahr erreicht haben. Personen unter 18 Jahren können nur mit Einwilligung der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Gewalt aufgenommen werden.

Passivmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, welche sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher an der nächsten Vorstandssitzung über die Aufnahme endgültig entscheidet.

5. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Bezahlt ein Aktivmitglied auch nach 2. Mahnung, ein Passivmitglied nach 1. Mahnung, den Mitgliederbeitrag nicht, ist es automatisch ausgeschlossen.